



Satzung

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25.09 2025

Inhalt

A Vereinsrechtliche Bestimmungen	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Aufgabe	2
§ 3 Maßnahmen	2
§ 4 Gliederung	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Beitritt	4
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Rechte und Pflichten des Verbandes	6
§ 10 Datenschutz und Datennutzung	7
§ 11 Verbandsordnungen	9
§ 12 Zuwiderhandlungen	9
§ 13 Organe des Verbandes	9
§ 14 Die Vorsitzenden	9
§ 15 Die Zuchtleitung	11
§ 16 Die Vorstandschaft	11
§ 17 Der Beirat	11
§ 18 Rechnungsprüfung	13
§ 19 Die Mitgliederversammlung	13
§ 20 Verhandlungen, Niederschriften	14
§ 21 Geschäftsstelle	14
§ 22 Beilegung von Streitigkeiten	14
§ 23 Satzungsänderung, Auflösung	14
B Grundbestimmungen zur Herdbuchzucht	15
§ 24 Grundlagen	15
§ 25 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes	15
§ 26 Rechte und Pflichten der Herdbuchzüchter	15
§ 27 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen	17
§ 28 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches	18
§ 29 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher	19
§ 30 Zuchtdokumentation	19
§ 31 Identifizierung und Kennzeichnung	22
§ 32 Abstammungssicherung	22
§ 33 Grundbestimmungen für das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen	24
§ 34 Grundbestimmungen für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	25
§ 35 Körung von Böcken, Zuchtbucheintragung	25
§ 36 Genetische Besonderheiten und Erbfehler	26
§ 37 Controlling	26
§ 38 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	26



A Vereinsrechtliche Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg e.V." (im Folgenden Verband genannt). Er wurde am 31. Mai 1972 als rechtsfähiger Verein beim Registergericht in Stuttgart unter der Nummer 2393 in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verband bezweckt die im volkswirtschaftlichen und landespflegerischen Interesse gebotene Förderung der Schafzucht und -haltung innerhalb seines Verbandsgebietes.
- (2) Der Verband ist anerkannter Zuchtverband für Schafe im Sinne der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen. Er ist der körperschaftliche Zusammenschluss von Schafhaltern und Herdbuchzüchtern der in Baden-Württemberg gehaltenen und gezüchteten Schafrassen zum Zweck der Förderung der Zucht und Haltung von Schafen. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die durchzuführenden Maßnahmen, insbesondere die Zuchtprogramme, dienen nicht nur den Interessen der Mitglieder, sondern liegen auch im Interesse aller Schafhalter in Baden-Württemberg und dienen unmittelbar und gemeinnützig der gesamten Landwirtschaft.

§ 3 Maßnahmen

Zur Erreichung des Verbandszwecks dienen nachstehende Maßnahmen:

- a) Vertretung der Interessen der Schafzucht und -haltung des Landes gegenüber den Landesbehörden, Städten, Gemeinden, Organisationen der Landwirtschaft, des Naturschutzes sowie Einrichtungen der Hochschulen und Zusammenarbeit mit diesen,
- b) Vertretung der Schafzucht und -haltung des Landes in nationalen und internationalen Zusammenschlüssen,
- c) Förderung und Vertretung seiner Mitglieder in beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belangen,
- d) Wahrung der Belange des Verbandes und der Mitglieder bei Behörden und Organisationen,
- e) Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereichs in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und sonstigen Organisationen auf dem Gebiet der Tierzucht, Tierhaltung, Tiergesundheit, Leistungsprüfung und Vermarktung,
- f) Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- g) Erhaltung der genetischen Vielfalt,
- h) Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung und Vermarktung,



- i) Durchführung von Vorträgen, Versammlungen, Tagungen und Lehrfahrten und Bereitstellung von Informationen,
- j) Werbung von Mitgliedern sowie von Teilnehmern an Leistungsprüfungen,
- k) Züchterische und betriebswirtschaftliche Auswertung von Leistungsergebnissen,
- l) Förderung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände und Durchführung von Hygieneprogrammen,
- m) Förderung des Angebotes und Absatzes von männlichen und weiblichen Schafen aus den Mitgliedsbetrieben – auch zur Versorgung der Landestierzucht,
- n) Durchführung von Absatzveranstaltungen, Stallverkäufen und Exporten,
- o) Durchführung und Beschickung von Tierschauen,
- p) Förderung der Jungschäfer,
- q) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- r) Unterhaltung und Verwaltung verbandseigener Liegenschaften.

§ 4 Gliederung

- (1) Der Verband gliedert sich in acht Abteilungen:
 - A Herdbuchzuchten (Schafhalter mit Tieren im Zuchtbuch),
 - B Gebrauchsherdenhaltungen,
 - C Koppel- und kleinere Schafhaltungen,
 - D Milchschaafhaltungen,
 - E Ordentliche Mitglieder ohne Schafhaltung
 - F außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder,
 - G Vereine und Zusammenschlüsse von Schäfern,
 - H Jungschäfer von 6 bis 30 Jahren,
- (2) Die Abteilungen haben folgende Aufgaben:
 - a) Behandlung von sachspezifischen Angelegenheiten,
 - b) Beratung der Vorschläge für die Wahl der Vertreter in den Beirat.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Alle im Verbandsgebiet ansässigen Schafhalter, welche die in der Satzung aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, können Mitglied werden.
- (2) Ordentliches Mitglied können werden
 - a) natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die im Verbandsgebiet Schafe halten (Schafhalter, Herdbuchzüchter)
 - b) natürliche Personen ohne Schafhaltung, die im Verbandsgebiet ansässig sind,
 - c) juristische Personen ohne Schafhaltung, deren Satzung und Tätigkeit den Verbandszielen entsprechen und die im Verbandsgebiet ansässig sind.



Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben ab einem Alter von 18 Jahren Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Verbandes.

- (3) Natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die nicht in Baden-Württemberg ansässig sind können außerordentliches Mitglied werden.

Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Schafzucht und -haltung besondere Verdienste erworben haben.

War das Ehrenmitglied vor seiner Ernennung ordentliches Mitglied im Verband, so hat es in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 6 Beitritt

- (1) Aufnahmeanträge als ordentliches oder außerordentliches Mitglied sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Jeder Züchter, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist und die Satzung und die Verbandsordnungen anerkennt, ist als Mitglied in die Abteilung A Herdbuchzuchten des Verbandes aufzunehmen.

- (2) Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die Verbandsordnungen des Verbandes an.

- (3) Gegen die Versagung der Aufnahme ist Einspruch binnen eines Monats beim Beirat möglich.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch freiwilligen Austritt.

Dieser ist nur am Ende des Geschäftsjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens 3 Monate vorher schriftlich (mit Unterschrift) mitgeteilt werden, eine Kündigung per Telefon oder E-Mail ist nicht zulässig,

b) durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung,

c) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes oder durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,

d) durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Beirat beschlossen werden,

- wenn das Mitglied der Satzung, den Verbandsordnungen, den Verbandsbeschlüssen oder den Belangen der Landestierzucht zuwiderhandelt oder sich grob ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lässt,

- wenn es seinen Pflichten gegenüber dem Verband, insbesondere der Zahlung von Beiträgen und Gebühren, trotz Mahnung nicht nachkommt,

- wenn es gegen die Bestrebungen oder Interessen des Verbandes fortgesetzt



oder gröblich verstößt,

- wenn es das Ansehen des Verbandes schädigt,
- wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr zutreffen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss vom Beirat beschlossen werden,

- wenn es sich betrügerische Handlungen gegenüber dem Verband zuschulden kommen lassen hat,
- wenn es vorsätzlich falsche Angaben oder Eintragungen über Züchtungsvorgänge gemacht hat.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussverfügung schriftlich Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der rechtskräftige Ausschluss kann in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

- (2) Bis zum Entscheid über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Für Benachteiligungen irgendwelcher Art, die durch das Ruhen der Mitgliedschaft entstehen können, hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Entschädigung. Ein Antrag auf Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.
- (3) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben ihren vollen Verbindlichkeiten, insbesondere der Zahlung der für sie bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft anfallenden Beiträge und Gebühren, nachzukommen
- (4) Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen des Verbandes. Schadenersatzansprüche gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte

Die Mitglieder haben ein Recht auf Gleichbehandlung und auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind berechtigt, Anträge an den Verband zu richten, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, seine Einrichtungen nach den hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen sowie bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Aufgaben vom Verband Auskunft und Informationen, Rat und Unterstützung zu erhalten.

Insbesondere haben die Mitglieder

- a) Zugang zu allen Dienstleistungen nach Maßgabe der Satzung und der Verbandsordnungen, die vom Verband bereitgestellt werden,
- b) das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und der Vereinsordnungen Einspruch bei der Geschäftsstelle zu erheben,
- c) das Recht auf Einsichtnahme in der Geschäftsstelle in Vereinbarungen, die die Belange des Mitglieds betreffen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben,
- d) das Recht, sich in Schäferbezirksvereinen zusammenzuschließen. Der Beirat



kann über die gebietsmäßige Ausdehnung dieser Vereine Empfehlungen geben. Ihre Aufgabe ist es,

- die Tradition der alten Schäfervereine weiterzuführen,
- der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl der Beiräte zu unterbreiten,
- die Interessen der Mitglieder bei örtlichen Veranstaltungen wahrzunehmen.

(2) Pflichten

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) den Verband in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen, und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Verbandes schädigt,
- b) die Bestimmungen der Satzung und der Verbandsordnungen einzuhalten sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen,
- c) die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht zu leisten.

Beiträge, die nicht rechtzeitig entrichtet wurden, können unter Hinzurechnung der dadurch zusätzlich entstandenen Kosten erhoben werden,

- d) den Verband laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere die Mitteilung von Änderungen
 - der Anschrift,
 - der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - der persönlichen Verhältnisse, die für die Beitragserhebung relevant sind (z.B. Beendigung der Ausbildung, etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verband die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Verbandes und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verband dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 9 Rechte und Pflichten des Verbandes

(1) Der Verband ist berechtigt,

- a) unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten,
- b) mit anderen Stellen oder Dienstleistern (Landeskontrollverband, Rechenzentrum, Besamungsstation etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

(2) Der Verband ist verantwortlich

- a) für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme,
- b) für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten sowie eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung,



- c) für die zeitnahe Übernahme aller für die Zuchtbuchführung relevanten Daten in die Zuchtbücher.
- (3) Der Verband ist verpflichtet,
- a) Streitfälle gemäß § 22 zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Verband bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten,
 - b) Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung von Zuchtprogrammen nur gegenüber ordentlichen Mitgliedern, die auch Herdbuchzüchter sind, zu gewähren; er ist in diesem Zusammenhang jedoch berechtigt, gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt,
 - c) den Mitgliedern die aktuelle Fassung der Satzung und der Zuchtprogramme sowie der Beitrags- und Gebührenordnung auf seiner Homepage (<http://www.schaf-bw.de>) bekannt zu geben,
 - d) die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.

§ 10 Datenschutz und Datennutzung

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben und in dem verbandseigenen EDV-System sowie der Zuchtbuch-Datenbank gespeichert, genutzt und verarbeitet. Die Zuchtbuch-Datenbank wird im Auftrag und nach Weisung des Verbandes von vit Verden (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V., Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden/Aller, info@vit.de) betrieben.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verband alle für die Mitgliedschaft im Verband relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Die genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System sowie der Zuchtbuch-Datenbank gespeichert. Jedem Verbandsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) Als Mitglied der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL) ist der Verband verpflichtet, seine Funktionsträger an die VDL zu melden. Es werden die vollständige Adresse, die Telefon- und Faxnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verband übermittelt.



- (5) Im Rahmen von Tierschauen, Auktionen und züchterischen Wettbewerben oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verband Tierdaten, Ergebnisse und besondere Ereignisse an die VDL, andere Schafzuchtverbände bzw. den Veranstalter.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
 - e) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (7) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- (8) Damit die Aufgaben satzungsgemäß wahrgenommen werden können, bevollmächtigt das Mitglied den Verband, die im Zuchtbuch genannten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.
- (9) Der Verband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt der Verband davon, dass derartige Daten von dritter Stelle erhoben und ermittelt wurden, wird er das Mitglied hierüber informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird. Die Bevollmächtigung des Verbandes im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt.
- (10) Die Mitglieder gestatten dem Verband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Verband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält.
- (11) Eine Weitergabe von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken ist nur in anonymisierter Form zulässig.
- (12) Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zu dem Verband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Verbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Bei Austritt des Mitglieds aus dem Verband gilt die Vollmacht weiter.
- (13) Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevoll-



mächtigung, so ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Verband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

§ 11 Verbandsordnungen

- (1) Der Verband gibt sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Verbandsordnungen. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Zuchtprogramme haben den Rang einer Verbandsordnung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Zuchtprogramme ist der Beirat zuständig. Wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme sind von der obersten Landesbehörde für die Tierzucht zu genehmigen.
- (3) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Bestreitung der Verwaltungsaufgaben sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten. Diese werden vom Beirat festgelegt und den Mitgliedern in einer Beitrags- und Gebührenordnung bekannt gegeben.
- (4) Für die Erledigung der laufenden Aufgaben des Verbandes wird durch den Beirat eine Geschäftsordnung für den internen Geschäftsbetrieb erlassen.
- (5) Der Verband kann eine Datenschutzordnung erlassen, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch den Beirat beschlossen.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Mitglieder, welche der Satzung, den Zuchtprogrammen, der Beitrags- und Gebührenordnung, den weiteren Verbandsordnungen oder sonstigen Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane zuwiderhandeln, können durch den Beirat mit einer angemessenen Geldbuße für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung belegt werden oder bei groben Verstößen aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 13 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Vorsitzenden,
- b) die Vorstandschaft,
- c) der Beirat,
- d) die Mitgliederversammlung.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 14 Die Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzenden des Verbandes sind
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Vorsitzende der Abteilung A Herdbuchzuchten (Herdbuchvorsitzender),



Die Vorsitzenden müssen während ihrer gesamten Amtszeit ordentliche Mitglieder des Verbandes sein.

- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Herdbuchvorsitzende wird von den Mitgliedern der Abteilung A Herdbuchzuchten (Herdbuchversammlung) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Herdbuchvorsitzenden endet durch Zeitablauf oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Wahl nach Abs. 1.
- (3) Die Vorsitzenden bleiben solange in ihrem Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der laufenden Wahlperiode. Entsprechendes gilt für den Herdbuchvorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich; sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung:
Der stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verband zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (5) Der Vorsitzende ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Verbandsorganen oder der Geschäftsstelle zugewiesen sind.

Dem Vorsitzenden obliegen insbesondere:

- a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, des Beirats und der Mitgliederversammlung,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Vorstandschaft, des Beirats und der Mitgliederversammlung,
 - c) die Einstellung und Entlassung des Verbandspersonals,
 - d) die Dienstaufsicht über das Verbandspersonal,
 - e) die Überwachung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
 - f) die Verwaltung des Verbandseigentums,
 - g) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung,
 - h) die Verfügung über die laufenden Verbandsmittel im Rahmen des Haushaltsvoranschlages. Verbandsintern gilt, dass Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag sowie unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 5.000 Euro der Genehmigung des Beirats bedürfen.
- (6) Den Vorsitzenden gemeinsam obliegt die Bestellung der Geschäftsführung.
 - (7) Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel besteht die Möglichkeit, allen oder einzelnen Vorsitzenden eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) oder Entgelte auf Grundlage eines Dienstvertrages zu zahlen.



- (8) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit des Vereins oder von Satzungsänderungen herbeizuführen. Er hat in der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 15 Die Zuchtleitung

- (1) Die Durchführung der züchterischen Aufgaben obliegt der Zuchtleitung. Die Zuchtleitung wirkt bei der Planung der züchterischen Maßnahmen mit und führt sie nach Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen Organen durch. Die Zuchtleitung bedient sich zu diesem Zweck des Verbandspersonals und der Verbandseinrichtungen. Die Zuchtleitung ist fachlich weisungsbefugt gegenüber dem Verbandspersonal. Im Übrigen richten sich Aufgaben und Tätigkeit nach den tierzuchtrechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Zuchtleitung wird vom Vorsitzenden auf Beschluss des Beirates bestellt. Ist die Zuchtleitung im Staatsdienst, so erfolgt ihre Bestellung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Tierzucht. Die Zuchtleitung kann weitere Personen mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Zuchtleitung beauftragen.

§ 16 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Herdbuchvorsitzenden, der Zuchtleitung und der Geschäftsführung. Die Vorstandschaft hat laufend über alle wichtigen Fragen und Maßnahmen zu beraten und die Beiratssitzungen vorzubereiten. Die Zuchtleitung und die Geschäftsführung gehören der Vorstandschaft mit beratender Stimme in fachlichen Angelegenheiten an.

§ 17 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
- a) der Vorstandschaft,
 - b) bis zu 9 Vertretern, der Abteilung A Herdbuchzuchten und
B Gebrauchsherdenhaltungen
 - c) zwei Vertretern der Abteilung C Koppel- und kleinere Schafhaltungen,
 - d) einem Vertreter der Abteilung D Milchschaafhaltungen,
 - e) einem Vertreter der Abteilung H Jungschäfer, der volljährig sein muss,
 - f) dem Vorsitzenden der Wollerzeugergemeinschaft, der Mitglied des Verbands sein muss,
 - g) einem Vertreter der Berufsschäfer, der Mitglied des Verbands sein muss,
- Der Vorsitzende kann sachverständige Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Beirats einladen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder auf einer unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufenen Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein



Beiratsmitglied während der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der laufenden Wahlperiode.

- (3) Vorschläge zur Wahl der Beiratsmitglieder können aus der Mitgliederversammlung, vom Beirat und von den Schäferbezirksvereinen eingebracht werden. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ist darauf zu achten, dass eine gleichmäßige, dem Mitgliederstand entsprechende Vertretung aller Landkreise erreicht wird.
- (4) Der Beirat wird mindestens einmal jährlich und darüber hinaus einberufen, wenn ein Mitglied der Vorstandschaft oder mindestens 3 Beiratsmitglieder dies für erforderlich halten. Die Einladung zu den Beiratssitzungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform nach § 126b BGB mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann die Einladung mit kürzerer Frist oder fernmündlich erfolgen. Die oberste Landesbehörde für Tierzucht ist in züchterischen Angelegenheiten zu den Sitzungen des Beirats einzuladen.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim. In züchterischen Fragen haben nur Mitglieder der Abteilung A Herdbuchzuchten ein Stimmrecht. Beschlüsse können auch mittels schriftlichem Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Dem Beirat obliegen:
 - a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und die Datenschutzordnung,
 - b) Festlegung der Beiträge und Gebühren,
 - c) Festlegung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen,
 - d) Beratung der Jahresrechnung,
 - e) Beratung und Genehmigung des Haushaltvoranschlages,
 - f) Beschlussfassung über Abweichungen vom gesamten Haushaltvoranschlag oder unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 5.000 Euro,
 - g) Beschlussfassung über den sachlichen Tätigkeitsbereich (betreute Rassen),
 - h) Beschlussfassung über die Zuchtprogramme und ergänzende Regelungen im Rahmen der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen,
 - i) Einspruchsentscheidung über die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern,
 - j) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - k) Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Streitschlichtungsstelle,
 - l) Festsetzung von Ordnungsstrafen,
 - m) Beschlussfassung über Mitgliedschaft bei Organisationen,
 - n) Berufung der ehrenamtlichen Mitglieder der Kör- und Bewertungskommissionen,
 - o) Beschlussfassung über die Bestellung der Geschäftsführung,
 - p) Beschlussfassung über die Bestellung der Zuchtleitung,
 - q) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,



- r) Überwachung der Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 18 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung und die Buchhaltung sind nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen.

§ 19 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Vorstandschaft, den Beiratsmitgliedern, den ordentlichen, den außerordentlichen und den Ehrenmitgliedern. Der Vorsitzende kann weitere Personen hierzu einladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder werden mit Rundschreiben des Verbandes unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag in Textform nach § 126b BGB an die stimmberechtigten Mitglieder erfolgt ist. Die oberste Landesbehörde für Tierzucht ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben der Gründe beantragt.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) die Wahl der Beiratsmitglieder,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus den Reihen der Mitglieder, die in zweijährigem Turnus stattfindet,
 - e) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und der Jahresrechnung sowie die Erteilung der Entlastung,
 - f) die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Beirats über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
 - i) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden, von der Vorstandschaft oder vom Beirat vorgelegt oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes vorgesehen ist.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungül-



tige Stimmen werden nicht gewertet.

§ 20 Verhandlungen, Niederschriften

- (1) Bei den Verhandlungen und Sitzungen des Beirates und der Mitgliederversammlung ist den anwesenden Mitgliedern Gelegenheit zu eingehender Beratung der vorgelegten Beratungsgegenstände sowie zur Stellung von Anträgen zu geben.
- (2) Über Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften müssen die wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und Beschlüsse, enthalten. Die Niederschriften über Beiratssitzungen haben außerdem die Namen der anwesenden Mitglieder zu enthalten und sind vor der nächsten Beiratssitzung an die Beiratsmitglieder zu versenden. Die oberste Landesbehörde für Tierzucht erhält eine Mehrfertigung der Niederschriften, über Beiratssitzungen der Niederschriften in züchterischen Angelegenheiten.

§ 21 Geschäftsstelle

- (1) Zur Abwicklung der laufenden Arbeiten unterhält der Verband eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle arbeitet nach den Weisungen der Vorsitzenden auf der Grundlage der Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsführung wird von den Vorsitzenden bestellt und abberufen. Die Anstellung von Mitarbeitern erfolgt im Rahmen schriftlicher Arbeitsverträge durch die Vorsitzenden. Es bestehen Dienstverträge, welche Vertragsbedingungen, Vertragsinhalte und Vergütungen regeln.
- (3) Geschäftsunterlagen werden in der Geschäftsstelle mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

§ 22 Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Für Streitigkeiten, die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben

- a) zwischen Mitgliedern,
- b) zwischen dem Verband und Mitgliedern

wird unter Ausschluss des Rechtsweges eine Streitschlichtungsstelle eingerichtet. Dieser gehören ein Obmann sowie zwei Züchter an, wobei letztere Herdbuchzüchter des Verbandes sein müssen. Jede der Streitparteien benennt einen Züchter, die den Obmann wählen. Können sich die Züchter über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird er vom 1. Vorsitzenden ernannt.

- (2) Gegen Entscheidungen der Streitschlichtungsstelle ist Berufung beim Beirat zulässig. Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Verbandes nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit der Streitschlichtungsstelle begründet ist.

§ 23 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss einer unter Angabe dieses Gegenstandes einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder nach vorheriger Beratung im Beirat. Satzungsänderungen



- bedürfen für ihre Wirksamkeit der Eintragung beim Registergericht und der Genehmigung durch die für den Vollzug des Tierzuchtrechts zuständigen Behörden.
- (2) Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine ordnungsgemäß für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung nach vorheriger Beratung im Beirat entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 14 Tage später mit der in § 19 genannten Frist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen dem Rechtsnachfolger zu, welchen die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmt. Wird ein solcher nicht festgelegt, fallen die nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögenswerte der obersten Landesbehörde für die Tierzucht zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Schafzucht und -haltung im seitherigen räumlichen Tätigkeitsbereich zu.
 - (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, deren Geschäftsführungs- und Vertretungsvollmacht durch die Liquidationseröffnung bezüglich Ihres Umfangs keine Änderung erfährt.

B Grundbestimmungen zur Herdbuchzucht

§ 24 Grundlagen

Der Verband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 und anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts sowie den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Die Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Europäischen Referenzzentren (z.B. ICAR) werden umgesetzt.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände (VDL) zugrunde.

§ 25 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes

- (1) Der sachliche Tätigkeitsbereich des Verbandes ist in der Liste der Tiergenetischen Ressourcen der BLE (<https://tgrdeu.genres.de/>) dokumentiert und wird auf der Homepage des Verbandes (<http://www.schaf-bw.de>) veröffentlicht.
- (2) Das geographische Gebiet für die durchgeführten Zuchtprogramme umfasst für alle Rassen das Land Baden-Württemberg.

§ 26 Rechte und Pflichten der Herdbuchzüchter

- (1) Rechte

Insbesondere haben die Herdbuchzüchter das Recht auf



- a) Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind,
- b) Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht und die Eintragungsbedingungen erfüllt sind,
- c) Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind und für deren Zuchtmaterial,
- d) Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- e) freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer reinrassigen Zuchttiere innerhalb des Zuchtprogramms,
- f) Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- g) Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung der Zuchtprogramme entsprechend den Bestimmungen der Satzung.

(2) Pflichten

Die Herdbuchzüchter haben die Pflicht

- a) die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Regelungen des Verbandes über die Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu befolgen, bei ihren Tieren auf Anweisung des Verbandes die Abstammungsüberprüfung vornehmen zu lassen, dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen und jederzeit Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren,
- b) bei allen in ihrem Besitz stehenden und zur Zucht vorgesehenen Tieren, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und bei allen Zuchttieren die Bewertungen der Tiere entsprechend den Maßgaben des Verbandes durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Verband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen,
- c) den Verbandsorganen des Verbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu den Zuchttieren zu erteilen, sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- d) dafür zu sorgen, dass alle züchterisch relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Ablammung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht in der Datenbank von OviCap von VIT Verden angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere nach der Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt
- e) ausschließlich dem Verband kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfungen, Bedeckungen, Besamungen, Exterieurereinstufungen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen,



- f) dem Verband den Eigentumswechsel von Tieren anzuzeigen,
- g) alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter, die ihm mit Eintragungen vom Verband oder Beauftragten zugeschickt werden, auf Richtigkeit zu prüfen. Berichtigungen / Ergänzungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen,
- h) vom Verband erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des Verbandes beeinträchtigt werden,
- i) die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- j) alle in ihren Beständen vorhandenen weiblichen Zuchttiere nur im Zuchtbuch des Verbandes eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des Verbandes zu beteiligen, sofern der Verband für diese Rassen ein Zuchtprogramm durchführt,
- k) alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 27 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

- (1) Der Verband führt Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung, Erhaltung oder Wiederherstellung einer Rasse oder der Schaffung einer neuen Rasse durch. Es gelten die von der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL) offiziell festgelegten Zuchtziele.
- (2) Das Zuchtziel wird mit Mitteln der Reinzucht angestrebt. Die Immigration von Genen aus anderen Populationen ist nicht ausgeschlossen. Bei der Wiederherstellung einer Rasse oder der Schaffung einer neuen Rasse sind auch andere Zuchtmethoden zulässig.
- (3) Die Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung der Rasse umfassen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten, sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, Alter und/oder Geschlecht. In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale, der Robustheit und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.
- (4) Für Rassen, die das nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von tiergenetischen Ressourcen in Deutschland als „Erhaltungsrassen“ einstuft, werden Zuchtprogramme aufgelegt, die auf die Erhaltung der genetischen Variabilität sowie die rassetypischen Eigenschaften einer Rasse ausgerichtet sind. Ziel ist die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und hier insbesondere die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Rassen.
- (5) Mit Hilfe wirksamer überbetrieblicher Maßnahmen ist die genetische Variation in den Eigenschaften einer Rasse zu erhalten, insbesondere durch
 - a) Anwendung computergestützter Anpaarungsempfehlungen zur Vermeidung von Inzucht und Drift,



- b) Maßnahmen zur Erhaltung ausreichend vieler Vaterfamilien, die möglichst gleich häufig eingesetzt werden.
- (6) Für jede Erhaltungsrasse, die von mehreren Zuchtverbänden betreut wird, soll von diesen nach Möglichkeit ein abgestimmtes Erhaltungszuchtprogramm durchgeführt werden.

§ 28 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

- (1) Die Zuchtbuchführung erfolgt in elektronischer Form durch den Verband.
- (2) Ein Zuchttier wird auf Antrag seines Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen. Jedes Tier, das die Bedingungen erfüllt, muss eingetragen werden. Die Eintragung erfolgt in der Regel nach durchgeführter Exterieurbewertung. Es werden nur Tiere in das Zuchtbuch aufgenommen, die gemäß ViehVerKV gekennzeichnet sind.
- (3) Die Zuordnung zur jeweiligen Abteilung und Klasse des Zuchtbuches ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen. Die Eintragung in die Zusätzliche Abteilung (Vorbuch) erfolgt mit der Bewertung des Exterieurs, sofern eine zusätzliche Abteilung vorgesehen ist.
- (4) Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich das Original der gültigen Tierzuchtbescheinigung des Verbandes vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war. Bei Tieren aus der zusätzlichen Abteilung (Vorbuchtiere) ist eine Bestätigung des Zuchtverbandes vorzulegen, bei dem es zuletzt eingetragen war.
- (5) Änderungen im Zuchtbuch können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch zur Zuchtbuchführung autorisierte Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu dokumentieren.
- (6) Eine Eintragung in das Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist. Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Tieres innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet die Streitschlichtungsstelle.
- (7) Für ausgetretene oder ausgeschlossene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.
- (8) Angaben im Zuchtbuch: Im Zuchtbuch der Rasse wird jedes eingetragene Zuchttier einzeln aufgeführt. Für Vorbuchtiere werden dieselben Angaben erfasst, soweit verfügbar. Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) den Namen, Anschrift und E-Mail des Züchters (soweit bekannt) sowie des Eigentümers oder des Tierhalters/Besitzers,
 - b) das Geburtsdatum und Geburtsland des Zuchttieres,
 - c) das Geschlecht des Zuchttieres,



- d) das Kennzeichen des Zuchttieres, die Abteilung und Klasse des Zuchtbuches, in die es eingetragen ist,
- e) die Kennzeichen der Eltern und Großeltern des Zuchttieres, die Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches, in der diese eingetragen sind, es sei denn, dass diese für Tiere, die in die Klasse D eingetragen sind, nicht bekannt sind,
- f) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung,
- g) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung,
- h) Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung sofern vorhanden,
- i) Geburtsmeldungen der Nachkommen,
- j) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf,
- k) den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges,
- l) genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern, sofern diese bekannt sind,
- m) alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen, der Körung, Zuchtwertklassen und der aktuellsten Zuchtwertschätzung,
- n) alle bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen von nicht im Zuchtbuch eintragungsfähigen Nachkommen (z.B. nicht eintragungsfähige Prüflämmer),
- o) das Datum der ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen,
- p) Dokumentation von Änderungen, die die Buchstaben b-l betreffen.

§ 29 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

- (1) Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.
- (2) Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Klassen des Zuchtbuches werden durch den VDL-Rasseausschuss festgelegt und vom Zuchtverband übernommen.
- (3) Die Eintragung eines Zuchttieres in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012 in ihrer jeweils gültigen Fassung, wenn das Tier zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei der Eintragung müssen die jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt sein.

§ 30 Zuchtdokumentation

- (1) Das Zuchtjahr erstreckt sich vom 01.07. bis zum 30.06. eines Jahres.
- (2) Jeder Züchter des Verbandes führt eine Zuchtdokumentation (Stallbuch, Lämmerregister/ Ablammliste/ Deckliste bzw. -register oder adäquate Dokumente) für die Zuchttiere seines Bestandes handschriftlich, gedruckt oder in elektronischer



Form als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch.

- (3) Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind zu dokumentieren.
- (4) Die Zuchtdokumentation ist in den Mitgliedsbetrieben ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung des Verbandes ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie beim Verband einzureichen.
- (5) Die Angaben von Zuchtbuch und Zuchtdokumentation müssen übereinstimmen.

(6) Aufzeichnungen im Betrieb

Folgende Angaben müssen mindestens aufgezeichnet werden, soweit sie nicht vom Verband zur Verfügung gestellt werden:

- a) Kennzeichnung des Zuchttieres entsprechend ViehVerkV,
 - b) Geburtsdatum des Zuchttieres,
 - c) Geschlecht des Zuchttieres,
 - d) Angabe von Eltern mit ViehVerkV-Kennzeichnung (soweit bekannt),
 - e) Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Deckbockes,
 - f) Zeitraum der Belegung und bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Schafe,
 - g) Angabe von Ablamm- bzw. Geburtsdatum, Geschlecht und Kennzeichnung der Lämmer,
 - h) Totgeburten,
 - i) Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen,
 - j) Bei Zuchttieren, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
 - die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
 - den Zeitpunkt der Besamung,
 - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos,
 - Genetische Besonderheiten und Erbfehler.
- (7) Meldung von Besamung/Bedeckung, Embryotransfer, Lammung, Aufzuchtergebnis, Abgang und Zugang

Jeder Züchter ist verpflichtet, alle Besamungen und/oder Bedeckungen, alle Embryotransfers, alle Lammungen und damit die geborenen Lämmer, die Aufzuchtergebnisse sowie den Zugang und den Abgang von Zuchttieren unter Beachtung der nach Absatz 8 vorgesehenen Frist zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den Verband oder die von ihm beauftragte Stelle zu melden.

a) Deck-/Besamungsmeldung

Das Deck-/Besamungsregister ist fristgemäß an den Verband zu senden. Es muss folgende Angaben enthalten:



- Name und Anschrift des Züchters,
- Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Bockes,
- Zeitraum der Bedeckung bzw. Datum der Besamung
- bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Schafe, alternativ eine bis nach der Ablammung eindeutig erkennbare Kennzeichnung,

b) Embryotransfer (ET):

Die Meldung von Embryotransfers ist fristgemäß an den Verband zu senden. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift des Schafhalters,
- Übertragungsdatum,
- Name, Anschrift des Überträgers,
- ViehVerkV-Nummer des Trägartieres,
- zu dem Embryo die von einer anerkannten oder vergleichbaren Organisation ausgestellte Tierzuchtbescheinigung
- zu dem Embryo die von einem zertifizierten Labor erstellten DNA-Profile aus Mikrosatelliten beider genetischer Eltern.

c) Geburtsmeldung

Die Ablammlisten sind fristgemäß an den Verband zu senden. Die Ablammliste muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Züchters,
- Zahl der lebend und tot geborenen Lämmer,
- Zahl der bis zum 42. Lebenstag aufgezogenen Lämmer,
- Rasse, Geschlecht und Geburtsdatum,
- Geburtsgewicht (sofern ermittelt),
- Kennzeichnung des Lammes (mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV oder betriebsintern),
- Kennzeichen der Eltern.

d) Aufzuchtergebnis

Das Aufzuchtergebnis (Zahl der bis zum 42. Lebenstag aufgezogenen Lämmer) ist fristgemäß an den Verband zu senden.

e) Abgangs- und Zugangsmeldung

Die Abgangs- und Zugangsmeldungen sind fristgemäß an den Verband zu senden.

(8) Meldefristen und Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Merkmal	Meldefristen
Bedeckung, Besamung, ET	4 Wochen vor der Geburt
Ablammung bzw. Geburt	6 Wochen
Aufzuchtergebnis	6 Wochen
Mütterlichkeit (42 Tage-Gewicht)	6 Wochen
Abgang / Zugang eines Tieres	6 Wochen

Überschreitungen von Meldefristen werden aufgezeichnet. Wenn die festgesetzten Meldefristen überschritten werden, werden die Züchter zur Abgabe ermahnt. Für Deck-, Besamungs-, ET- und Geburtsmeldungen, die mehr als 10 Wochen nach



dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, kann der Verband eine gesonderte Bearbeitungsgebühr erheben und Abstammungsüberprüfungen anordnen.

Die Deck-/Besamungsregister müssen jederzeit abrufbar im Zuchtbetrieb vorliegen.

Wenn die Geburtsmeldungen dem Verband nicht nach einer Frist von einem Jahr vorliegen, werden die Lämmer nicht mehr registriert.

(9) Maßnahmen bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen

Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen. Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird eine Überprüfung angeordnet. Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 31 Identifizierung und Kennzeichnung

- (1) Die Grundlage für die Identifizierung bzw. Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Verband form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdaten sowie die im Zuchtbuch des Verbandes oder eines anderen anerkannten Verbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die väterliche Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels der vom Verband anerkannten Methoden.
- (2) Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Nach dem Ablammen sind die Lämmer innerhalb einer Woche unverwechselbar zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ViehVerkV.
- (3) Spätestens zur Zuchtbuchaufnahme, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.
- (4) Bei Verlust des Kennzeichens hat grundsätzlich eine Nachkennzeichnung mit einer identischen Ohrmarkennummer zu erfolgen. Bei ausländischen Tieren erfolgt bei Verlust eine Umkennzeichnung. Verliert ein Zuchttier beide Ohrmarken, kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchttiere beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.

§ 32 Abstammungssicherung

Der Verband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfungen durch. Der Verband bzw. die von ihm eingesetzte Zuchtleitung ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend den Bestimmungen der Zuchtprogramme durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

(1) Methoden und Grundsätze

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die



dem Verband form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Deck-/Besamungsregister- und Ablammdaten sowie die im Zuchtbuch des Verband oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die angegebene Abstammung nicht durch Deckregister und/oder Ablammdaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels vom Verband zugelassener Verfahren.

Abweichungen bei der Abstammungsüberprüfung werden vom Verband dokumentiert. Nicht bestätigte Abstammungen werden im Zuchtbuch gelöscht. Der Züchter kann auf eigene Kosten durch eine Abstammungsüberprüfung eine fehlerhafte oder fehlende Abstammung berichtigen. Auf Antrag des Züchters können die weiblichen Tiere in das Vorbuch eingetragen werden, wenn sie die Eintragungsbedingungen hierfür erfüllen. Männliche Tiere ohne gesicherte Abstammung können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden bzw. sind aus dem Zuchtbuch zu streichen. Dies gilt nicht für Rassen, für die ein Vorbuch für männliche Tiere eingerichtet ist.

Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

- a) Alle im Zuchtbuch eingetragenen Tiere müssen, wenn sie nicht besamt oder mittels Embryotransfer belegt wurden, im Sprung aus der Hand oder im Klassensprung gedeckt werden. Der Klassensprung ist nur zulässig, wenn beim Wechsel der Böcke mindestens ein Zwischenraum von 14 Tagen eingehalten wurde. Die Karenzzeit kann auf 2 Tage verkürzt werden, wenn ein Deckgeschirr mit wechselnden Farben genutzt wird. Die Einhaltung der Karenzzeit in den Zuchtbetrieben ist stichprobenartig zu überprüfen. Wird dabei festgestellt, dass die Karenzzeit nicht eingehalten wurde, muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung für alle Tiere der Deckgruppe durchgeführt werden.
- b) Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Böcke in einer Deckgruppe muss die väterliche Abstammung bei allen zur Zucht vorgesehenen Tieren überprüft werden (Multi-Natursprung).
- c) Die Zwischenlammzeit in Bezug auf die jeweils letzte Ablammung muss mindestens 150 Tage betragen. Andernfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.
- d) Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Tier nur von dem gleichen Bock bedeckt bzw. besamt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.
- e) Für Böcke mit besonderer Bedeutung im Zuchtprogramm (z. B. Einsatz in der künstlichen Besamung) sind Analyseergebnisse anzulegen, um die Identitätssicherung und Abstammungsüberprüfung zu ermöglichen.
- f) Bei Geburten aus Embryotransfer ist die Abstammung von den im Abstammungsnachweis genannten Eltern durch Bescheinigung eines zertifizierten Labors nachzuweisen.
- g) Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung obliegen dem Züchter.
- h) Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen sind im Zuchtbuch zu registrieren.
- i) Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Mitwirkungspflicht zur Überprüfung der Abstammung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach, so werden dem betreffenden Zuchttier die Abstammung umgehend aberkannt und



weitere Maßnahmen auf Kosten des Züchters ergriffen.

- j) Die Zuchtleitung ist jederzeit berechtigt, Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren anzuordnen, insbesondere bei
- Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation,
 - verspäteter Ablamm-/Deckmeldung,
 - unzureichender Kennzeichnung oder
 - anderen begründeten Zweifelsfällen.

(2) Stichprobenartige Überprüfung der Abstammung

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der Abstammung der Zuchttiere ist die väterliche Abstammung mindestens bei jedem 500sten gemeldeten weiblichen und neu einzutragenden Zuchtschaf und jedem 50sten neu gekörten Bock (Stichprobe) mittels zugelassener Verfahren zu überprüfen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

Sollte sich eine angegebene Abstammung als falsch erweisen, werden außerdem mindestens 5 % bzw. 2, maximal aber 10 Lämmer des gleichen Geburtsjahrganges des Betriebes einer väterlichen Abstammungsuntersuchung unterzogen. Sollten sich weitere Unstimmigkeiten ergeben, ist bei allen Zuchttieren des vorgesehenen Jahrgangs eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen. Kostenträger ist der Züchter.

(3) Nachträgliche Abstammungsergänzungen und –änderungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter, nicht fristgemäßer bzw. fehlerhafter Meldungen der Lammung, bzw. Bedeckung können durch den Züchter beim Verband unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Die Zuchtleitung entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch den Verband vorgenommen wird. Die Abstammungsänderungen und –ergänzungen werden vom Verband dokumentiert.

§ 33 Grundbestimmungen für das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen

- (1) Tierzuchtbescheinigungen werden gemäß VO (EU) 2016/1012 auf Antrag des abgebenden Züchters bei der Abgabe eines Zuchttiers ausgestellt. Tierzuchtbescheinigungen dürfen nur für Tiere der Hauptabteilung ausgestellt werden. Jede Tierzuchtbescheinigung muss aktuelle Angaben beinhalten.
- (2) Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Der Züchter ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und bei Ausstellung einer aktuellen Tierzuchtbescheinigung an den ausstellenden Verband zu übergeben.
- (3) Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum des Verbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben.
- (4) Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Ausgestellte Tierzuchtbescheinigungen sind als PDF-Datei oder Papier-Kopie zu hinterlegen. Das Ausstelldatum der Tierzuchtbescheinigung



wird im Zuchtbuch festgehalten.

- (5) Für gekörte Böcke wird grundsätzlich eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt.
- (6) Für ein im Vorbuch (Klasse C oder D) eingetragenes Tier wird keine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt.

§ 34 Grundbestimmungen für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

- (1) Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist. Der Verband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (1) und (2) b der VO (EU) 2016/1012.
- (2) Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Verband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Verband die Abschnitte A und B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

§ 35 Körung von Böcken, Zuchtbucheintragung

- (1) Die Körung ist Voraussetzung für die Zuchtbucheintragung des Bockes in die Klasse A des Zuchtbuches. Sie wird bei Jungböcken auf Antrag des Tierbesitzers/-halters ab einem Alter von fünf Lebensmonaten vorgenommen.
- (2) Die Körung erfolgt nach Möglichkeit im Rahmen einer Sammelkörung durch eine Körkommission, auf Antrag des Züchters ist auch eine Hofkörung möglich.
- (3) Die Körentscheidung kann lauten:
 - a) gekört,
 - b) nicht gekört,
 - c) vorläufig nicht gekört (zurückgestellt).
- (4) Die Körentscheidung wird bei einer Sammelkörung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Zuchtbuch vermerkt. Die Körung ist einmalig und gilt lebenslang.
- (5) Die Kommission bei Sammelkörungen besteht aus der Zuchtleitung, aus ein bis zwei Züchtern, wobei mindestens einer der beiden die Rassegruppe des zur Körung vorgestellten Bockes halten soll und keiner gleichzeitig der Besitzer oder Züchter dieses Bockes sein darf, und nach Möglichkeit einem Tierarzt. Den Vorsitz der Kommission führt jeweils die Zuchtleitung, im Verhinderungsfall ein von ihr Beauftragter. Die Kommission ist für die Körung, die Einstufung in Wertklassen sowie darüber hinaus für die Bewertung und Einstufung der weiblichen Verkaufstiere zuständig.
- (6) Bei Hofkörungen kann die Körung auch von der Zuchtleitung oder ihrem Beauftragten allein durchgeführt werden.
- (7) Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen



nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Körung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

- (8) Gegen die Körentscheidung kann der Besitzer eines Bockes Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt vier Wochen.
- (9) Ein Zuchttier wird auf Antrag seines Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen. Es werden nur Tiere in das Zuchtbuch aufgenommen, die ein Mindestalter von fünf Monaten aufweisen und die gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sind. Jüngere Tiere können nur in Klasse B eingetragen werden und erhalten dabei keine Bewertung. Importe aus Drittländern (lebende Zuchttiere, Sperma, Embryonen) werden sowohl mit den im Ursprungszuchtgebiet vergebenen Zuchtbuchnummern als auch mit der Nummer nach ViehVerkV registriert. Die Zuordnung zur jeweiligen Klasse des Zuchtbuches ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen des Zuchtprogramms.

§ 36 Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Es gilt die verbindliche Liste der VDL über die genetischen Besonderheiten und Erbfehler. Diese hat sich verpflichtet, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie das Auftreten von Erbfehlern sind dem Zuchtverband mitzuteilen, im Zuchtbuch zu dokumentieren und auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben. Einzelheiten sind in den Zuchtprogrammen geregelt.

§ 37 Controlling

Die beauftragte dritte Stelle (Herdbuchführung) wird regelmäßig durch den Verband überwacht. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren.

§ 38 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Satzung bleibt auch gültig, wenn einzelne Vorschriften sich als ungültig erweisen sollten. Die ungültige Vorschrift ist dann auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine andere Vorschrift so zu ersetzen, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenkundig wird.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.09.2025 in Denkendorf beschlossen.

Stuttgart, 25.09.2025

gez. Alfons Gimber
Vorsitzender